

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



19. Jahrgang

16. Februar 2010

Nr.: 07

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2010 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 | 3 |
| 3. | Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beteiligungsberichte | 4 |

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 76 und 78 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird

| | | | |
|---------------------------|---------------------|--------------|-----|
| 1. im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 39.737.300 € | |
| | in der Ausgabe auf | 39.737.300 € | und |
| 2. im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 19.867.100 € | |
| | in der Ausgabe auf | 19.867.100 € | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

| | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 € |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.482.500 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 6.000.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 380 v.H. |

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden bereits in der Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2010 (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2009 festgesetzt. Sie haben in dieser Haushaltssatzung lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 4

(1) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Absatz 1 GO wird auf den Kämmerer übertragen, soweit diese nicht als erheblich anzusehen sind.

(2) Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 1 GO sind anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung

1. die Erhöhung der Ausgaben im Deckungskreis 400 - Personalkosten - um mehr als 1,5 v.H.,
2. die Erhöhung der veranschlagten Plansumme je Haushaltsstelle um mehr als 10.000 € im Verwaltungshaushalt sowie um mehr als 25.000 € im Vermögenshaushalt,
3. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 € betragen.

(3) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Zahlung der Gewerbesteuerumlage wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen. Dies gilt auch für Haushaltsüberschreitungen bei notwendigen Abschlussbuchungen im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung.

(4) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen, sofern zur Leistung dieser Ausgaben in voller Höhe zweckgebundene (maßnahmebezogene) Mehreinnahmen von Dritten kassenwirksam zur Verfügung stehen.

§ 5

(1) Die Pflicht, gemäß § 79 Absatz 2 GO eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Festlegungen.

(2) Als erheblich im Sinne des § 79 Absatz 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(3) Als erheblich im Sinne des § 79 Absatz 2 Nr. 2 GO gelten Mehrausgaben, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(4) Als geringfügig im Sinne des § 79 Absatz 3 GO gelten

1. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, sofern die voraussichtlichen Gesamtbaukosten nicht mehr als 100.000 € betragen,
2. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, sofern zur Leistung dieser Ausgaben in voller Höhe zweckgebundene (maßnahmebezogene) Mehreinnahmen von Dritten kassenwirksam zur Verfügung stehen.

Ludwigsfelde, 15.02.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2010

Nach § 78 Absatz 5 der GO kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde nehmen.

Öffnungszeiten: Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, 15.02.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beteiligungsberichte**

Nach § 105 Absatz 3 Satz 3 der GO kann jeder Einsicht in die dem Haushaltsplan beigefügten Berichte über die Beteiligung der Stadt Ludwigsfelde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde nehmen.

Öffnungszeiten: Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, 15.02.2010

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.